

Rechnungsprüfungsordnung

Für die Durchführung der in den §§ 93, 105, 112 bis 116 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993, geändert am 30.06.1994, enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 10.05.2000 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland unterhält gemäß § 66 (1) LKrO ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Kreisorgan.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 112 (1) GO Bbg).
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen (§ 112 (1) GO Bbg).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

§ 2

Leiter und Prüfer

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhören des Rechnungsprüfungsausschusses vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 112 (2) GO Bbg).
- (3) Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bediensteten und sonstigen Dienstkräften ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.
- (4) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem und technischem Gebiet besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß § 113 (1) GO Bbg und § 114 GO Bbg – Prüfung der Jahresrechnung – auszuführen.
- (2) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss weitere Aufgaben entsprechend § 113 (2) GO Bbg übertragen.
- (3) Abgesehen von den Aufgaben im Rechnungswesen des Landkreises hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 66 (2) LKrO in Verbindung mit § 114 (3) GO Bbg als Gemeindeprüfungsamt wahrzunehmen.
- (4) Der Landrat ist berechtigt, innerhalb seines Amtsbereiches Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Das betrifft auch die Erteilung von Prüfungsaufgaben für die überörtliche Prüfung die dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 116 sowie 117 und 118 GO Bbg obliegt.
- (5) Wenn dringend dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzu-

ordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- (6) Durch die übertragenen Aufgaben und Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Für die Richtigkeit des festgestellten Sachverhaltes ist der Prüfer allein verantwortlich.
- (8) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen bzw. auszuhändigen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.

- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweise aus.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und anderen Ausschüssen kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, die Prüfer nach Aufforderung durch den Landrat, teilnehmen.
- (6) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (7) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

§ 5

Unterrichtungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und Weisungen, einschließlich derer die durch die Verwaltung erlassen wurden, und die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Für die Prüfung entsprechend §§ 66 (2) LKrO/114 GO Bbg relevante Schreiben, Weisungen etc. der Kommunalaufsicht sind dem Rechnungs-/Gemeindeprüfungsamt in Kopie zur Kenntnis zu geben.
- (3) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.

- (5) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich telefonisch von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Landrat zu melden sind.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.
- (7) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterrichtet den Landrat und den Rechnungsprüfungsausschuss von wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

§ 6

Prüfung der Rechnung, Schlussbericht, Entlastung

- (1) Der Landrat leitet die vom Kämmerer auf- und von ihm festgestellte Jahresrechnung den Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu (§ 93 (2) GO).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit der Stellungnahme des Landrates zur Beratung vorgelegt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Bericht als eigenen Schlussbericht übernehmen. Er leitet ihn mit einer Entlastungsempfehlung an den Kreistag weiter, der über die Entlastung des Landrates entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ab, so ist auch die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 11.05.2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 11.05.1994 außer Kraft.

Reinking
Landrat

Seelow, 10.05.2000